

Produktinformationsblatt für die Privat-Rechtsschutzkombination der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG (Stand 01.10.2009), nachfolgend ARB genannt sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen und damit verbundene Kosten entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir Rechtsschutz für unterschiedliche Gebiete an, je nach Ihren persönlichen Umständen. Der optimale Versicherungsschutz beinhaltet:



Folgende Bausteine sind bei Ihnen versichert:



In den Bausteinen H und B besteht eine Wartezeit von 3 Monaten

Wer ist versichert?



Versicherungsnehmer
Lebenspartner (außer im Single-Rechtsschutz)
Minderjährige Kinder
Volljährige Kinder (unverheiratet/nicht in einer Lebenspartnerschaft lebend bis zur 1. auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit)
Ältere, nicht mehr erwerbstätige, im selben Haus lebende Angehörige ab 60 Jahre



Versicherungsnehmer/Lebenspartner (außer im Single-Rechtsschutz)/minderjährige Kinder als
– Eigentümer oder Halter der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge
– Mieter oder berechtigter Fahrer fremder Fahrzeuge
– Fahrgast
– Fußgänger
– Radfahrer
Berechtigte Fahrer und Insassen



Versicherungsnehmer
Lebenspartner (außer im Single-Rechtsschutz)



Versicherungsnehmer
Lebenspartner (außer im Single-Rechtsschutz)
Minderjährige Kinder
Volljährige Kinder (unverheiratet/nicht in einer Lebenspartnerschaft lebend bis zur 1. auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit)

Was ist versichert?



Alle auf den in V versicherten Personenkreis zugelassenen Kraftfahrzeuge



Alle im Inland gelegenen und selbst genutzten privaten Wohneinheiten des Versicherungsnehmers und des Lebenspartners (Einfamilienhaus, Wohnung, Ferienwohnung bzw. –haus und dazu gehörende Garagen und Abstellplätze)

Was wird gezahlt?

Wir helfen Ihnen und übernehmen im Falle eines Rechtsstreits - mit Ausnahme einer vereinbarten Selbstbeteiligung - die Kosten in **unbegrenzter** Höhe für

- Anwälte
- Gerichte
- Sachverständige
- Zeugen
- Reisekosten
- Dolmetscherkosten im Ausland

wenn es erforderlich ist: auch die Kosten der Gegenseite. Näheres hierzu finden Sie in § 5 ARB.

Welche Leistungen sind versichert?



Schadenersatz-Rechtsschutz

z. B.: Sie werden von einem Fahrradfahrer angefahren. Sie müssen Ihren Anspruch auf Schmerzensgeld durchsetzen.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

z. B.: Ihr Steuerberater vergisst, bei der Einkommenssteuererklärung Freibeträge zu berücksichtigen. Die ausgebliebene Erstattung können Sie bei ihm einklagen.

Sozial-Rechtsschutz

z. B.: Die Krankenkasse weigert sich, die Kosten für eine Heilbehandlung zu übernehmen. Sie wollen Ihre Ansprüche durchsetzen.

Steuer-Rechtsschutz

z. B.: Das Finanzamt verlangt von Ihnen eine ungerechtfertigte Nachzahlung zur Einkommens- oder Kapitalertragssteuer. Sie müssen nachweisen, dass diese ungerechtfertigt ist.

Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten im privaten Bereich

z. B.: Ihrem Kind wird die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verweigert. Sie wollen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgehen.

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

z. B.: Nach einem Todesfall in Ihrer Familie geht es um die Klärung der Erbsprüche. Sie benötigen ersten Rat.

Opfer-Rechtsschutz

z. B.: Sie werden Opfer einer Körperverletzung. Es kommt zur Gerichtsverhandlung. Als Opfer ist es Ihnen jetzt wichtig, aktiv Ihre Interessen als Nebenkläger zu vertreten und durchzusetzen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

z. B.: Sie sind umgezogen und haben sich nicht rechtzeitig beim Einwohnermeldeamt umgemeldet. Im eingeleiteten Bußgeldverfahren wollen Sie sich wehren.

Rechtsschutz als Arbeitgeber bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten

z.B.: Ihnen wird vorgeworfen, die Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Haushaltshilfe nicht korrekt abgeführt zu haben.

Straf- / Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

z. B.: Nach einem Unfall beim Inlineskaten erstattet der Unfallgegner Anzeige gegen Sie wegen Körperverletzung. Sie wollen sich wehren.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten

z. B.: Obwohl Sie Ihr Ehrenamt stets gewissenhaft ausführen, kann es vorkommen, dass Sie in Erfüllung Ihrer Pflichten mit einer Strafanzeige überzogen werden. Sie wollen sich dagegen wehren.

Zusätzlich gilt für den Spezial-Straf-Rechtsschutz Folgendes:

Als Rechtsschutzfall

gilt die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Honorarvereinbarung

Mit dem Verteidiger Ihres Vertrauens

Zur Verteidigung erforderliche Gutachten

bereits im Ermittlungsverfahren

Vorsatzdelikte

Versicherungsschutz auch bei allen vorsätzlich begehbaren Vergehen, sofern der Schuldvorwurf nicht rechtskräftig festgestellt wird



Schadenersatz-Rechtsschutz

z. B.: Nach einem unverschuldeten Unfall wollen Sie Schadenersatz für den beschädigten Neuwagen in Form eines Neufahrzeuges durchsetzen. Die gegnerische Haftpflichtversicherung verweist Sie auf die Reparatur.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

z. B.: Das neue Fahrzeug entpuppt sich als „Montagsauto“. Nach mehreren missglückten Reparaturversuchen fordern Sie ein komplett neues Fahrzeug.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

z. B.: Ihnen wird vorgeworfen, bei Rot über die Ampel gefahren zu sein.

Straf-Rechtsschutz

z. B.: Ihnen wird vorgeworfen, mit dem Privatwagen beim Rangieren ein parkendes Fahrzeug beschädigt zu haben. Es wird wegen Unfallflucht ermittelt.

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

z. B.: Sie werden verpflichtet, für ein Fahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen. Sie sind damit nicht einverstanden.

Steuer-Rechtsschutz

z.B.: Ihr Pkw wurde bei der Kfz-Steuer falsch eingestuft. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren klagen Sie vor dem Finanzgericht.

**Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**

z. B.: Der Nachbar will Ihnen das sommerliche Grillen im Garten verbieten. Sie wollen sich nicht einschränken lassen.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

z. B.: Ihre Abwasserrechnung erscheint Ihnen deutlich zu hoch. Den Beweis der richtigen Rechnung müssen Sie erbringen.

**Arbeits-Rechtsschutz**

z. B.: Ohne wichtigen Grund erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber die schriftliche Kündigung. Dagegen müssen Sie innerhalb von drei Wochen Klage erheben.

Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz

z.B.: Ihr Arbeitgeber möchte das Arbeitsverhältnis einvernehmlich auflösen. Sie möchten eine höhere Abfindung und den Firmenwagen länger nutzen und beauftragen für die Verhandlungen einen Rechtsanwalt.

Sozial-Rechtsschutz

z. B.: Sie galten bisher als 100% schwerbehindert. Das Sozialamt bewertet den Grad der Behinderung per Bescheid aber nur mit 80%. Ihr Rechtsanwalt wird bereits im Widerspruchsverfahren tätig.

Schadenersatz-Rechtsschutz

z. B.: Ihr Arbeitgeber schickt Sie, Besorgungen zu machen. Sie haben einen Unfall und müssen Schadenersatz gegen Ihren Arbeitgeber geltend machen.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

z. B.: Das Finanzamt stellt nicht nur die angegebene Entfernungspauschale in Frage, auch Ihr beruflich genutzter Computer soll keine Berücksichtigung in Ihrer Steuererklärung finden. Die steuerliche Geltendmachung des zweiten Wohnsitzes in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes entwickelt sich ebenfalls zum Hindernislauf. Sie müssen handeln.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

z. B.: Das Mindesthaltbarkeitsdatum einiger Lebensmittel im Verkaufsregal ist überschritten. Ein Bußgeldbescheid flattert auf den Tisch des angestellten, verantwortlichen Verkäufers.

Straf- / Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

z.B.: Gegen Sie wird ein Disziplinarverfahren wegen eines angeblichen Dienstvergehens eingeleitet. Sie möchten sich gegen die Vorwürfe wehren.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für den beruflichen Bereich Nichtselbstständiger

z.B.: Sie sind als Altenpflegerin tätig. Eine der zu pflegenden Personen beschuldigt Sie zu Unrecht des Diebstahls. Ihr Anwalt vertritt Sie in dem gegen Sie eingeleiteten Strafverfahren.

Zusätzlich gilt für den Spezial-Straf-Rechtsschutz Folgendes:**Als Rechtsschutzfall**

gilt die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Honorarvereinbarung

Mit dem Verteidiger Ihres Vertrauens

Zur Verteidigung erforderliche Gutachten

bereits im Ermittlungsverfahren

Vorsatzdelikte

Versicherungsschutz auch bei allen vorsätzlich begehbaren Vergehen, sofern der Schuldvorwurf nicht rechtskräftig festgestellt wird

Zusatzleistung: Telefonische Erstberatung im privaten Bereich

- unbegrenzt
- zu allen privaten Rechtsangelegenheiten
- unabhängig vom versicherten Baustein
- auch ohne Rechtsschutzfall
- ohne Selbstbeteiligung

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Jahresbeitrag, einschl. Versicherungssteuer	Vgl. persönliches Angebot
Beitragsfälligkeit	Jährlich, jeweils zum Datum des Vertragsbeginns. Unterjährige Versicherungsperioden mit halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Zahlungsperiode sind möglich. Der Beitrag ist gegenüber jährlicher Zahlungsperiode erhöht.
Erstmals zum Versicherungsbeginn	Vgl. persönliches Angebot
Vertragslaufzeit	Vgl. persönliches Angebot

Die Lastschrift des ersten oder einmaligen Beitrages erfolgt spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu Beginn der oben angegebenen Zeiträume fällig. Sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. Verfahren betr. Scheidung, Trennung, Unterhalt, Kapitalanlagen, siehe § 3 ARB. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den ARB.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie bereits rechtsschutzversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte den Rechtsschutzversicherer, bei dem Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner zuletzt versichert war. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages führen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den beigefügten ARB.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an.

Beim Verkehrs-Rechtsschutz, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Tun Sie dies nicht, kann eine Verletzung der Pflichten schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte u.a. § 11 und § 23 Abs. 8 und 9 der beigefügten ARB.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten Fachmannes für Ihr Rechtsproblem. Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 17 Abs. 3, 4, 5 und 6 der beigefügten ARB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 8 der beigefügten ARB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z.B. bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes. Ferner können Sie den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir für einen gemeldeten Versicherungsfall Versicherungsschutz gewährt haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte §§ 10, 11 und 13 der beigefügten ARB.